

ich nach Auerbach¹²⁾ mich zurückzog, wo sich eine ganze Heidelberger Flüchtlingskolonie niedergelassen hatte, namentlich Häußer¹³⁾ mit Familie, Fallenstein dergleichen, ferner Prens, der jetzt Amtsverwalter in Weinheim ist, Dein Dettler, Courtin, Minet, Fred, Cloßmann, Fretter, Scheffelt. Bei einem kurzen Aufenthalt in Frankfurt hatte ich Dich aufgesucht, traf Dich aber begreiflicherweise nicht. Konrad trat mit seinem Bruder, der dadurch aus dem meuterischen Militär herauskam, am Pfingstdienstag eine Reise nach Algier an, um einen dort erkrankten Onkel zurückzubegleiten. Er wird in diesen Tagen wieder in Mannheim eintreffen, wo er noch auf dem Stadtamt beschäftigt ist. Mein Bruder und seine ganze Gesellschaft waren fortwährend hier. Sie setzten ihre Vorlesungen mit wenigen Unterbrechungen fort, außer den allgemeinen Leiden namentlich durch den Bürgerwehrdienst geplagt, zu welchem anfangs wenigstens auch die Professoren unbarmherzig gepreßt wurden. Ein wahrhaft klägliches Bild gab Dang(erow)¹⁴⁾, der in den ersten Tagen zur Hinkeldenverfolgung mitgeschleppt worden war und, bis er nach Leimen gekommen war, die Füße sich so wund gegangen hatte, daß er in einer Droschke als Maroder heimgefahren werden mußte. Die Frauen und Kinder fast sämtlicher Professoren haben die Stadt verlassen. Gerwinus¹⁵⁾ war schon Samstags, auf die erste Nachricht von den Rastatter (Unruhen) erneut von hier weggegangen, zunächst nach Baden. Dort traf er natürlich dieselbe Schweinerei wie hier und ging deshalb nach Heilbronn, wo er bei seinem Einzug der gerade auf die Hinkeldenverfolgung ausziehenden Heilbronner Bürgerwehr begegnete. Darauf ging er in weitem Umweg über Frankfurt nach Darmstadt und hielt sich daselbst einige Wochen auf, bis er nach Soden übersiedelte, wo er meines Wissens noch jetzt verweilt. Er war anfangs überraschend revolutionär gestimmt, und es schien mir, er hätte aus Ekel an der preussischen Wirtschaft es nicht ungern gesehen, wenn die Bewegung sich nach Württemberg weiter gewälzt und vielleicht in bessere Hände übergegangen, eine

¹²⁾ Auerbach liegt im Odenwald, wo viele angesehene Heidelberger Bürger während der Unruhen ihren Aufenthalt nahmen.

¹³⁾ Häußer (1818—1867), seit 1849 Professor der Geschichte in Heidelberg, war seit 1848 Mitglied der Zweiten badischen Kammer und vertrat konstitutionelle und bundesstaatliche Ansichten. Er war Mitbegründer der „Deutschen Zeitung“, verteidigte im Erfurter Unionsparlament das preussische Unionsprojekt. Zehn Jahre später trat er wieder als schärfster Gegner des Konkordats auf die politische Arena und wird Mitglied der Zweiten badischen Kammer bis zu seinem Tode 1867.

¹⁴⁾ Dangerow (1808—1870), seit 1840 Professor der Rechtswissenschaft in Heidelberg.

¹⁵⁾ Gerwinus (1805—1871), seit 1844 Professor der Geschichte und Literatur in Heidelberg, gründete mit Mathy, Häußer und anderen 1847 die „Deutsche Zeitung“, 1848 Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung, aus der er aber bald wieder austrat und sich ganz der wissenschaftlichen Betätigung hingab.

Aussicht auf Erfolg genommen hätte. Er machte am längsten unter allen Personen seines Kreises Opposition gegen das preussische Bajonettenregiment.

Zum Schluß noch die bescheidene Bitte, Du möchtest Deinen nächsten Brief, den ich recht bald zu erhalten wünsche, in einer etwas weniger rätselhaften Weise, als den letzten abfassen, dessen Inhalt mir teilweise ein bißchen unklar geblieben ist. Nach dreimaliger Lektüre kam ich erst zu der Vermutung, nicht zu der sicheren Ueberzeugung, daß Du auf Veranlassung eines preussischen Diplomaten, der als Unterhändler an unseren Großherzog nach Koblenz geschickt gewesen zu sein scheint, nach Berlin berufen wurdest, um dort in badischen Angelegenheiten zu arbeiten. Verhält sich die Sache wirklich so?

Es grüßt Dich bestens

Dein treuer Jolln.

Heidelberg, 29. 6. 49.

Das Ivesheimer Dorfweistum

Von stud. phil. Karl Kollnig, Mannheim-Seckenheim.

Auf der rechten Neckarseite liegt wenige Kilometer von Mannheim entfernt das Dorf Ivesheim. Nahezu 3000 Einwohner zählt es. Ueber den Dächern der alten Häuser in den schmalen Gassen ragen die Spitzen der vier Türmchen des ehemaligen Schlosses, der heutigen badischen Blindenanstalt, empor. Seit dem 14. Jahrhundert, da Kurfürst Rudolf II. das Dorf mit Gericht, Markt und allen Rechten (nebst der Strahlenburg bei Schriesheim und den Dörfern Lüzelsachsen, Hornbach und halb Kreidach) dem Heinrich von Erlickheim als Burglehen verliehen hatte, bis zum Jahre 1810, da die Freiherrn von Hundheim auf alle ihre vogteilichen Rechte über das Dorf zugunsten des badischen Großherzogs verzichteten, in dieser langen, fünf Jahrhunderte währenden Zeit war Ivesheim kurpfälzisches Lehen und hatte stets eine Dorfordnung. So dürfen wir auch das „Ivesheimer Beweisthumb undt gerechtigkeit von hundert undt mehr Jahren jekundt aber in Anno 1595 durch unsern gnädigsten Herren Junker Johann Ulrich Landschadten von Steinach seiner dar zu verordneten Keller Schultheis undt gericht wid. Erneuert undt an 130 in Anno 1714 gleichsam durch Schultheis undt gericht Erneuert undt abgeschrieben worden“, wie der lange Titel lautet, als im 14. Jahrhundert mit der ersten festen Lehensherrschaft aufgezeichnet annehmen. Im Jahre 1550 folgten die Landschaden von Steinach den Erlickheims in der Lehensnachfolge in Ivesheim. Und im Jahre 1595 waren die Brüder Hans Ulrich und Otto Heinrich die Herren zu Ivesheim. Otto Heinrich war aber weniger in Ivesheim ansässig als sein Bruder, der das Ivesheimer Dorfweistum wieder erneuert hat. Nach dem Tode Philipp Bernhards im Jahre 1645 starb die lehensberechtigte Linie der Landschaden aus. Das an Kur-

pfalz zurückgegebene Lehen wurde verschiedenen kurpfälzischen Würdenträgern verliehen, im Jahre 1700 an den damaligen Oberkriegskommissar Lotharius Friedrich von Hundheim. Er ist es, der das alte Dorfweistum von Ilvesheim abermals durch den Gerichtsschreiber Menges abschreiben und erneuern ließ. Das General-Landes-Archiv Karlsruhe hat (unter Ilvesheim, Spezialakten) zwei zusammengeheftete Abschriften dieses im Jahre 1714 abgeschriebenen Dorfweistums. Weder das zuerst aufgezeichnete, ursprüngliche Weistum aus dem 14. Jahrhundert noch das 1595 erneuerte ist uns in einer Urkunde erhalten. Der im folgenden wiedergegebene Text ist den im General-Landes-Archiv befindlichen beiden Abschriften, die in Wortlaut und Rechtschreibung übereinstimmen, entnommen. Wenige unterbadische Ortschaften haben ein eigenes Dorfweistum oder eine eigene Dorfgerechtigkeit. Es ist daher sehr interessant, dieses auf sieben Papierblättern aufgeschriebene Ilvesheimer Weistum kennen zu lernen.

Inhaltlich zeigt das Weistum keine Einheit: rechtliche Bestimmungen, die das Verhältnis der Ilvesheimer Bürgerschaft zu ihrem Dorfs Junker oder das des Dorfsjunkers zum Landesherrn betreffen, sind mit ortspolizeilichen Derordnungen vermischt. Und die meisten Bestimmungen beziehen sich auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde. Einige Punkte sind auch in der uns erhaltenen „Renovation der dem Junker Hans Ulrich Landschad von und zu Steinach zustehenden Gerechtigkeit in Ilvesheim am 3. April 1606“ aufgezeichnet und hier in diesem Weistum mit den anderen Verfügungen vermengt. Das Weistum enthält also nicht nur gewisse, aufgezeichnete Rechte und Pflichten der Ilvesheimer Bürger gegenüber ihrer Ortsherrschaft, sondern auch polizeiliche Verfügungen ähnlich denen in der Ilvesheimer Polizeiordnung des Jahres 1758.

Von dem Schwur des in die Gemeinde neu Aufgenommenen handelt der erste Absatz. Darauf folgt eine Bestimmung über das Zusammenrufen der ganzen Gemeinde durch Glockenzeichen. Ganz unvermittelt streift das Weistum nun das Dorfgericht, um dann in zwei Punkten wieder von dem in die Gemeinde Ilvesheim neu eintretenden Bürger zu handeln, sein Einzugsgeld festzusetzen. Von den drei Gerichtstagen spricht der achte Absatz, der folgende: wenn einer das „gemeine gespräch“ versäumt. Es werden nun nicht alle übrigen das Gericht betreffenden Bestimmungen genannt, sondern solche, die den Weinausgang, den Kirchweihwein, das Uingeld, Begräbnisse, den Hag zwischen zwei Feldern, das Ladenburger Dieh betreffen. Auf die wichtige Bestimmung, daß in schweren Fällen, die die vogteiliche Gerichtsbarkeit des Ortsherrn übersteigen, man sich an den Oberhof nach Ladenburg zu wenden habe, folgt eine Derordnung, eingegangenes Dieh betreffend. Dann spricht das Weistum davon, daß das Fluchen im Dorf verboten ist. Von den zwei weiteren Abschnitten bezieht sich der eine auf das Ausgraben von

Grenzsteinen, der andere auf den Fall, daß jemand, der ausziehen wollte, wieder in das Dorf zurückkehrt. Nachdem von Amtsgebühren gehandelt wurde, wird des Junkers Verpflichtung, einen halben Wagen dem Kurfürsten zu stellen, erwähnt, darauf die von der Gemeinde zu leistenden Frondienste. Die folgenden 12 Bestimmungen betreffen die landwirtschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde und verfügen über Feldeinteilung, Schafweide und Dorfbrunnen etc. Unvermittelt schließt sich daran wieder die Dorfschrift über die Hinterlegung einer Summe beim Einzug ins Dorf. Allmende, Steinlesen im Neckar, Straßenverhältnisse etc. betreffen die folgenden Verfügungen. Den Schluß dieses sonderbaren Gemischs bildet das Verbot, im Dorf zu schießen.

1. Ist der gebrauch undt alt herkommens so man Jemandt in di gemeindt an nimbt das der selbe unserem gnädigsten Herrn undt Junkhern solle schwören undt an geloben nach gehens di gemeindt.
2. Es ist auch der gebrauch so man fünf Mahll zeig leittet mit d[er] glock d[as] es vor Ihro Churfürstl. D[urch]lauch[t] ist da soll Ein jed[er] bey seinem Eydt so er am Dorf in der gemarkung ist Erscheinen.
3. So man aber nuhr drey Mahll leitten wirdt so ist es vor unsern gnädigsten Junkhern dan soll ein Jeder bey seinem Eydt Erscheinen.
4. So Einer in dem gericht fehlet so sollen zwey von d[er] gemeindt Erwölt dem Junkhern, od[er] desen Keller vorgestellt, dan der selben aus solchen zweihen zu dem gericht ernenen solle.
5. So Einer in die gemeindt Ilvesheim kom[en] will, der selbige soll zum Ein zug geben sechs gulden, di hälfte unser gnädigst. Herrschaft d[ie] andre hälfte benantlich drey gulden d[er] gemeindt Erlegen, undt soll das gelt in der Einen handt undt seinen geburts brief in der and[ern] handt haben.
6. Es kan auch Keiner der mit Leib Eigenschaft oder sonsten an Einige Herrschaften verbundtene Leuth, in di gemeindt Ilvesheim kom[en].
7. So ist d[er] gebrauch undt noch, d[as] d[er] Jenige so in di gemeindt Kombt, das Erste Jahr nuhr halbe allement bekombt so man die allement austheilt, die andere hälft mus Er bezahlen vor drey gulden.
8. So seindt auch drey ungebottene gerichtstag als nemblich den Ersten an dem nächsten Dienstag nach Jörg Tag da man di Bürgermeister Erwölt, den and[ern] den nächsten Dienstag nach Bartholomy den dritten den nächsten Dienstag nach Martiny das rug gericht genandt dabey dan ein Jeder gemeins man bey seinen Pflichten ohn gebotten zu Erscheinen schuldig sein solle bey straf fünf Pfundt Heller.

9. So aber Einer an Einem ungebotenen gericht's tag aus der gemeindt das gemeine gespräch ver-säumen thäte den hat die gemeindt macht zu strafen, so aber ein gericht's man dāselbige ver-säumt den hat das gericht macht zu strafen.
10. Es soll auch Keiner Kein brandt Haag ab ropfen oder frucht bahre Bäum um hauen bey straf drey gulden so Einer das Thut undt ein anderer siehet es undt zeugt solches nicht an der selbige soll die straf benantlich drey gulden Erlegen.
11. Den Wein schank betreffent ist der gebrauch das dem Würth sein geschür vor der Kirch wey geeucht undt er den Wein die Kirch wey geben soll Wie die nechste acht tag zu vor.
12. So ist auch der gebrauch wan die Würth ihr brodt zu Ladtenburg Hohlen das die beker wann sie das brodt her aus Tragen den Kreuzer weck umb ein loth geringer backen dürfen dann sonsten.
13. und so ein gast zu Ilbesheim in das Würthshaus Kome undt dem würdth vor Einen Kreuzer weckh abfordern thädte d[er] würdth aber Keine hätt, so hat d[er] gast macht sich umb zu sehn so er ein Leib Brodt auf dem Tisch findt liegen dar von so viel abzuschneidten undt ihm so viel gelt dar gegen hin legen.
14. Es ist d[er] gebrauch gewesen undt noch, das di würth von Jedem fuder wein so viel sie aus-schenken werdten, d[er] gemeindt zu umbgelt für Pfundt Heller zu Entrichten haben.
15. Es hat auch unser gnädigster Junkher macht auf die Kirch wey Ein Fud[er] wein aus zu schenkhen od[er] zu ver zapfen, ohne umbgelt welches man den Ban wein nennet.
16. Das Umbgelt ist durch aus undt alles d[er] gemeindt ist also von alters so auf sie kommen.
17. Es ist alle zeit d[er] gebrauch gewesen undt noch so einer aus dem gericht stirbt das Ihn di andern gericht's Leuth auf den Kirch hof trag[en]. So aber ein gemeins man stirbt sollen ihn di nächsten oben undt undten tragen undt haben von Einem Jeden Todten von d[er] gemeindt zwölf Pfennig zu verzehren.
18. So seindt di Ilvesh[eimer] den haag auch schul-tig zu halten zwischen der Ladtenburger weid undt dem schloß velt damit Kein schaden in dem feld geschehe undt sollen di Jenige so darauf begüth[ert] sindt daselbige thun.
19. Solten aber die Ladenburger den Ilvesheimer Ihr vieh in lohn thun so dürfen die Ilvesheimer Einen verschlag in die Ladenburger weid undt ein schieber an stosen so weid di selbe hinein laufen thut so weidt haben di Ladenburger Kein recht di Ilvesheimer z[u] pfendten.
20. Es ist auch d[er] gebrauch gewesen das so die von Ilvesheim schwehrer sachen halber solte ahn gefochten werdten, so schultheis undt gericht zu schwehr das sie den ober hof zu Ladenburg ahn rufen undt zu Hilf nehmen sollen.
21. Es ist noch undt von alters der gebrauch ge-wesen das so Einem Ein stück Viehe schelms weis abgieng das di ober dörfer das Ihrige auf den Käthen Bühl(?) di untern aber auf den Bannhainen führen sollen lassen.
22. Es werdte auch in dieser Dorfsordnung ver-botten alle gottes lästerliche flüche so wohl die wid[er] die gebotten gottes als wid[er] sein gnädigste Herrschaft geschehen bey straf fünf gulden.
23. So Einer Einen stein aus graben thätte seines nächsten gräntze dardurch zu [ver]ringern der soll aus der gemeindt gestoßen undt zur straf zehn gulden Erleg[en] halb dem beteiligten di and[er] hälfte gnädigster Herrschaft.
24. Item so ein gemeinsmann von dem orth Ilves-heim hin weg zeuht undt nuhr vor das fallthor aus kombt undt ihn gereuet undt wid[er] n[ach] Ilvesheim ziehen thut d[er] selbige ist gleich widter sein Ein zug undt anders sachen schultig gleich Einem frembten zu thun.
25. So Einer in das gericht gezogen wirdt der sel-big ist dem gericht schuldig zu zahlen drey gulden.
26. So Einer Einen Kauf brief, gult, verschreibung, od[er] obliion (= obligation) von dem gericht will siglen lassen, d[er] selbige soll zahlen ein Eymer wein.
27. Von Einer Ehe beredung aber undt Testament, nach d[er] gelegenheit der zeiten undt leuth.
28. So Ihro Churfürstliche Durchl[au]cht zu Pfalz in das Feld zigen so ist des Junkhers sein Hof-mann zwey Pferd undt ein holbenwagen sambl Einem Knecht dar z[u] zu ziehen schultig zu stellen.
29. Wan Ihro Churfürstl[iche] Durchl[au]cht das orth Ilvesheim solte mit frondhdiensten od[er] vorspann od[er] dergleichen ahnziehen wollen so ist das dorf Ilvesheim Ihro Durchl[au]cht solches nicht zu gesteh schuldig Es spann dan die ganze Centh insgesampt Ihre Pferd ein, doch nicht länger als von morgens bis abens.
30. Es ist auch von alters der gebrauch gewesen undt noch das di Ilvesheimer nicht weid[er] als Ihr gemarkung gehet dem Junkher mit der fuhr zu frohnen undt hat ein wag[en] Ein halb mas wein undt ein stückh brodt.
31. Di weillen in den feldern auf den gewanen di stein zu geführt di gewanen Erhöhet so soll das gericht darauf fleisig sehen di selbige zu zeit wo es noth sein will Erhöhen undt soll vor ihre müh haben von Jedem stein zu Erhöhen dreysig Kreuzer.

32. Solte aber Ein Stein in dem felt gahr auf den gewanen od[er] ahn den anstosenten allment verlohren od[er] durch unachtsamkeith verfahren, so solle das gericht bey Ihren Pflichten denselbigen widerumb Ersözen undt zu lohn haben von Jedem stein zwey Pfundt Heller.
33. So sich aber zwischen Einigen, wegen Eines steins stritigkeit Erhöben solte, das der selbige solte verlohren od[er] versunken sein so solle das gericht solches nach ihren Pflichten Erkönen undt so die Partheyen zu frieden Einen andern stein sözen undt vor ihren Lohn haben drey Pfundt Heller.
34. Es ist d[er] gebrauch gewesen undt noch so sich Ein Theilungs weis od[er] sonsten durch vergleich zwischen Etlichen Ihren feltern gärthen, wisen od[er] weinberger Ein vergleich od[er] Theilung geschieht das di Breidten Pforthägen sich mit steinen wolten versözen lassen so ist dem gericht vor Einen Jeden solchen stein zu sezen Ein Eymer wein.
35. So umb Klag od[er] schlag handtell Einiger zeüg Erfordterth wirdt solle der selbige zu vor undt Ehe er di zeignis gesagt sein lohn benentlich 15 Kr. gegeben werdten.
36. Es werdte auch in diser ordnung alle in dem dorf Ilvesheim zu zeiten gebrauchte neben weg verboten bey straf Ein Pfundt Heller.
37. Alle im Brauch bahre Bronen sollen verwahrt werdten das Kein mensch od[er] Vieh darein falle undt so Ein schadt dar durch geschehe so solle derselbige dem der Bronen od[er] loch ist den schaden bezahlen.
38. Es sollen alle di Jenige so auf dem felt begüth[ert] sein Ihre häg fleisig zu machen damit Kein schadt in dem felt an den früchten geschehe bey straf zwey Pfundt Heller.
39. Des gleichn solle auch die Inwendig In dem Dorf Ilvesheim neben ein[em andern] begüther[ten] ahn gärthen od[er] hofstatt ein ander zu friedten stellen mit behägung Pallisaten oder mauren damit seines nachbauren gar im geringsten Kein schadt[en] durch in geschehen megen, so aber ein schadt[en] geschehe so soll derjenige durch die der schadt ist durch verwahrlosung geschehen den selbigen bezallen.
40. So in dem feldt od[er] dorf Ilvesheim Einiger schadt[en] geschehe, als nemblich Es ging ein Vieh dem andern in die frucht oder gärthen so sollen sie sich mit Einandter vergleichen wofern sie es aber nicht Können so sollen des beschädigten nächsten nachbarn solches Erkennen undt vor ihren lohn haben Jeder 1 mas wein wie 1 K[reuzer] brodt.
41. Dem nach zu zeiten auch Kirchwey wächter gemacht undt besoldt werdten so sollen selbe di zwey Jüngste in der gemeindt so man aber mehr bedarf di nächste zwey vor ihnen, undt haben von der gemeindt 2 mas wein wie 2 K[reuzer] brodt undt von den wüthen auch 2 mas wein wie 2 K[reuzer] brodt.
42. Di schaf weydt betreffent so ist die selbige der gemeindt so wohll auf dies als jenseits des Näckhers oder wassers.
43. Wan Einer in die gemeindt Ilvesheim kombt undt nichts Eigenes hat derselbige soll hinder gericht b[e]z[ahlen] 60 Gulden bis das er sie verbaut.
44. Es ist der gebrauch gewesen undt noch das man nicht in dem Dorf Ilvesheim zwey Allment in Ein haus giebt.
45. Es ist auch verboten stein an der Lauer zu lesen od[er] aus zu graben anderst als drey nachen oder schiff lang doch so Einer in dem dorf Ilvesheim bauen will derselbige darf Kalchstein lesen undt vor Kalch vertauschen aber nicht verkaufen.
46. Es ist auch allen so in dem felt begüth[ert] sein undt schadten thun, als mit zu viell hin weg ackern undt hinaus wendten verboten bey dreisig Kreuzer straf.
47. Es ist auch der gebrauch gewesen undt noch das, das schloguth od[er] der hofman so dasselben ist, noch Ein mahll so viell vieh auf di weidt zu treiben als ein andterer gemeins man undt hat das schloguth auch doppelte allment von allem was aus gegeben wirdt in der gemeindt dafor Er bey seiner gerechtigkeit bleibt.
48. Das Pflaster auf der gass solle auch wohll undt sauber wie gebräuchlich gehalten werdten bey straf zwey Pfundt Heller.
49. Es solle auch ein Jeder sein Vieh dem Hürthen vor Treiben so wohll di Kühe als schwein Keine schwein im dorf herumb laufen lassen damit kein schadten geschehe so aber dar wid[er] gehandelt wirdt sollen 30 K[reuzer] straf Erlegt werden.
50. Alle die in dem felt begüthert sollen Ihre vor denen äckern stehende stein fleisig ausräuen undt Entdeckhen bey straf 30 L.
51. Es solle auch Keiner so Kühn gefundten werden Einen weg zur Erndt zeit durch die frucht zu machen ohne des nachbahren vorwissen undt Erlaubnis bey straf Einen gulden.
52. Es solle auch allezeit, ohne sonderlichen rath Keiner Keinen schuss im dorf Thun bey verlust undt straf drey gulden.

Das dieses dem alten gleich lauthendt Ein solches

Attestirt den = 3 = May Anno 1714.

Johann gottfried Menges der Zeit
gerichtsschreiber.

Anmerkungen.

Zu Nr. 1. Aus einer Urkunde aus dem 18. Jahrhundert entnehmen wir, daß die Bürger dahin verpflichtet wurden, „daß sie der Orts- und Gerichtsherrschaft in Ivesheim sodann ihren nachgesetzten Schultheißen und gericht unterthänig, gewärtig und folgsam seyn, ihrer Herrschaft und der Gemeind Nutzen befördern, Rechts gewahren und unterhalten, Schaden aber abwenden wollen“. Nicht immer scheinen jedoch die Ivesheimer Bewohner ihren Eidspflichten in gebührender Weise nachgekommen zu sein. Denn aus dem Jahre 1784 datiert eine Urkunde vom 28. Januar, die berichtet: „Wird anwesende Gemeind erinnert ihrer Pflicht des Gehorsams, Treu und aller Schuldigkeit gegen ihre Herrschaft und nachgesetztes Amt, dem Schultheiß und Gericht, auch gegen sich selbst das künftige Jahr besser zu obachten als im vorigen geschehen.“ (Vergleiche dazu, sowie zu allem folgenden Karl Kollnig, Ivesheim in Vergangenheit und Gegenwart, 1931.)

Zu Nr. 2. Dieses plötzliche Zusammenrufen der ganzen Gemeinde mag für einen unerwarteten Besuch des Kurfürsten vorgesehen gewesen sein oder im Kriegs- und Notfall, wenn dringend notwendige Maßnahmen in Ivesheim ergriffen werden mußten.

Zu Nr. 3. In der Anzahl der Glockenzeichen drückt sich also auch die vorbehaltliche Oberhoheit von Kurpfalz gegenüber dem jeweiligen Lehensinhaber von Ivesheim aus.

Zu Nr. 4. Die Lehensherren von Ivesheim hatten das Gericht zu ernennen. Dieses bestand aus dem Schultheißen, der auf beliebige Jahre ernannt wurde; dann aus den beiden drei Jahre lang amtierenden Gerichtsbürgermeistern, von denen einer von den Bauern, der andere von den Tagelöhnern vorgeschlagen und von der Herrschaft bestätigt wurde; dann dem Anwalt, wohl zur Vertretung und Befürwortung der Belange der Bürgerschaft der Herrschaft gegenüber von der Bürgerschaft ernannt, wurde auch von der Herrschaft bestätigt; und schließlich aus den vier alljährlich erneuerten Gerichtsmännern, die im Verlauf des 18. Jahrhunderts auf sechs erhöht wurden.

Zu Nr. 5. In einer Renovation der dem Junker Hans Ulrich Landschad von Steinach zustehenden Gerechtigkeiten in Ivesheim vom 3. April 1606 steht auch: „Er (der Junker) kann Fremde, die ihre ehrliche Geburt, ehrliches Herkommen und Abschied nachweisen, in die Gemeind aufnehmen und bezieht hierfür, ebenso wie die Gemeinde, ein Einzugsgeld von drei Gulden.“

Zu Nr. 6. Weil Ivesheim ein kurfürstliches Lehen war und somit jeder Bürger dem Lehensträger verpflichtet war, konnte kein Ausnahmebürger im Dorf geduldet werden, so auch kein Leibeigener, der einem anderen Herrn gehörte.

Zu Nr. 7. Das gesamte Ivesheimer Allmend beträgt 220 Hektar, davon liegen 100 Hektar links des Nedars, von der Seddenheimer und Nedarhäuser Gemarkung begrenzt.

Zu Nr. 8. Auch in der Renovation vom Jahre 1606 steht: „Jährlich sind drei Gerichtsrugen oder ungebote Dingstage zu halten, und zwar an den nächsten Dienstagen nach Dreikönig, Georgii und Bartolomä.“ Auf einem sol-

chen Gerichtstag waren anwesend: als Vertreter der Ortsherrschaft der Amtmann, von der Gemeinde der Schultheiß, die Bürgermeister, der Anwalt, die Bürgerschaft und der Gerichtsschreiber. Zunächst wurde auf einem solchen Gerichtstag bekanntgegeben, wen die Herrschaft zu irgendeinem Amt neu ernannt habe, den Schultheiß oder einen Bürgermeister. Dann wurde über die Neuaufnahme von Bürgern beraten. Wichtig war auch die Neubesezung der verschiedenen Gemeindeämtern, so den „gemeinen Diener“, den Dorfspießträger, die Schützen, den Schweine- und den Kuhhirten und den Nachwächter. Neben diesen Amtsbesezungen wurden an den Gerichtstagen auch Beschwerden oder Verordnungen seitens der Ortsherrschaft der Gemeinde zu Kenntnis gebracht. Es wird sich wohl als zu oft erwiesen haben, dreimal im Jahr alle Bürger zu Gerichtstagen zusammenzurufen. Denn im 19. Jahrhundert wurde in Ivesheim nur ein einziger allgemeiner Gerichtstag im Jahr abgehalten, dem die Bürgerschaft sowie der Amtmann der Herrschaft beiwohnten. Im Jahre 1783 waren zum Beispiel auf einem solchen Gerichtstag erschienen: 85 Männer, 10 Witweiber und 16 Bürgersöhne.

Zu Nr. 12. Mit dieser Verordnung soll verhindert werden, daß die Ivesheimer Wirte, wie es wohl vorgekommen sein mag, ihre Wecke in Ladenburg holen.

Zu Nr. 14. Darüber steht in der benannten Renovation: „Das Umgeld steht der Gemeinde zu.“

Zu Nr. 15. Darüber heißt es in der schon genannten Renovation aus dem Jahre 1606: „Er (der Junker) hat den Aß und die angemessene Frohn in Ivesheim; darf zur Kürbezeit ein Fuder Bannwein, die Maß 2 Pfennig höher als sonst der gewöhnliche Kauf ist auszupfen. Ehe das Fuder verzapft ist, darf sonst niemand Wein ausschütten.“

Zu Nr. 20. Dem Dorsherren von Ivesheim stand, wie es auch in der Renovation von 1606 heißt, die vogteiliche, das heißt niedrige Gerichtsbarkeit zu, und „dem Junker gebühren alle Strafen, Poen, Frevel und Bußen so nicht auf die Bent gezogen werden“. In schweren Sachen aber, bei Mord und Diebstahl war das kurpfälzische Gericht, der „Oberhof“ in Ladenburg, zuständig.

Zu Nr. 21. Durch die Schloßstraße war Ivesheim in Ober- und Unterdorf getrennt. Unterdorf ist gegen Feudenheim, Oberdorf gegen Ladenburg und Seddenheim zu. Doch ist diese Bezeichnung heute nicht mehr üblich. Wenn nun ein Stück Vieh „schelmweise“ = durch Tod abging, so hatten die vom Unterdorf ihr Vieh, um es zu vergraben, auf den „Käthen Bühl“, die vom Oberdorf das ihre auf den „Bannhain“ zu schaffen. Die beiden Bezeichnungen „Käthen Bühl“ und „Bannhain“ gibt es heute nicht mehr. In den Ivesheimer Archivalien ist auch kaum eine alte Flurkarte, auf der man diese Namen suchen könnte.

Zu Nr. 24. Das wahrscheinlich an der Straße gegen Ladenburg gewesene Falltor wird noch im 18. Jahrhundert in Urkunden des Ivesheimer Ortsarchivs erwähnt.

Zu Nr. 28. In der Renovation heißt es: „Dagegen muß er im Kriegsfall einen halben Heerwagen und zwei Pferde sambt einem Knecht stellen.“ „Des Junthers sein Hofmann“ steht hier, weil der Lehensinhaber nicht selbst

hier in Ivesheim wohnen mußte, sondern einen Verwalter einsetzen und das Schloßgut bewirtschaften lassen konnte. Dieser hatte dann an Stelle seines Herrn den Holbenwagen zu stellen.

Zu Nr. 29. Wenn im Kriegsfall der Kurfürst Truppen ausheben wollte, Sondersteuern erließ oder Frondienste forderte, dann unterstand Ivesheim der Zehnt Schriesheim, die 16 Dörfer, 7 Weiler und 10 Höfe umfaßte.

Zu Nr. 30. Jeder Bauer, der ein Gespann hatte, war der Herrschaft zur Leistung von Frondiensten verpflichtet. Seit Beginn des 18. Jahrhunderts schloß die Gemeinde Ivesheim mit ihrem Junker aber alle sechs Jahre einen Vertrag ab, wonach die unangenehmen Frondienste durch eine jährliche Geldabgabe abgelöst wurden. So hatte Ivesheim, das 1781 etwa 650 Einwohner hatte, 400 Gulden zu bezahlen. Die Freiherrn von Hundheim erlaubten sich aber trotz des Vertrages zuweilen Uebergrieffe und zogen noch die Bauern zu Fronfuhren heran. Aus dem Jahre 1815 wird uns darüber berichtet: „Diese an und für sich schon harte Last (die jährliche Summe von damals 390 Gulden) wird nun noch durch die zu bestreitenden herrschaftlichen Frohnden außerordentlich vermehrt. So mußte die Gemeinde allein im Monat August 12 zweispännige Wagen und außerdem sechs angeschirrte Pferde zur Frohnd satteln, obgleich dormalen in Ivesheim nur 69 Pferde gehalten werden.“ Die Beschwerde der Ivesheimer an die kurpfälzische Regierung hatte Erfolg.

Zu Nr. 34. Weinberge gibt es in Ivesheim seit dem 17. Jahrhundert, wie in den Orten seiner Nachbarschaft nicht mehr. Die Stelle scheint hier formal mitabgeschrieben zu sein.

Zu Nr. 38. Es ist anzunehmen, daß die ganze Gemarkung mit einem Wildhag umgeben war, um die Felder vor Sturfschaden zu schützen. Und diese Häge hatte jeder Angrenzter selbst instand zu halten.

Zu Nr. 41. Zur Unterstützung des „gemeinen Dieners“ wurde jedes Jahr an Kirchweih, da es mehr Unruhen und Streitereien im Dorf gab, die beiden zuletzt angenommenen Bürger herangezogen und dafür bezahlt.

Zu Nr. 42. Die Gemeindeweide war links des Neckars im Wörthfeld, rechts des Flusses auf der Neckar Spitze. Aus dem Jahre 1596 ist uns eine von vier Männern aus dem Gericht und vier Männern aus der Gemeinde zusammengestellte Viehordnung erhalten. Danach hatte ein Bauer, der mit vier Pferde zackern ging, das Recht, 10 Pferde, 9 Stück Rindvieh, 15 Schafe und 6 Gänse auf die Weide zu treiben. Ein Einspänniger: 5 Pferde, 5 Stück Rindvieh, 10 Schafe und 4 Gänse. Der gebietende Junker durfte soviel Vieh wie ein Einspänniger auf die Weide treiben lassen.

Zu Nr. 43. Der Dorfherr von Ivesheim hatte ein Interesse daran, nur Begüterte und nicht Arme in seinem Dorf zu haben, so daß ein gewisses Vermögen Grundbedingung zur Aufnahme in die Gemeinde war. Erwähnt sei noch, daß in Schriesheim jeder neue Bürger wenigstens 100 Gulden Vermögen in die Gemeinde bringen mußte, wie in dem Zehntbuch aus dem Jahre 1692 aufgezeichnet ist.

Zu Nr. 44. Das Ivesheimer Allmend, das nur Ackerland und Weide, nicht aber Wald umfaßte, war nicht sehr groß, nur 220 Hektar, wie schon erwähnt wurde. Die Folge war die Bestimmung, daß zu jedem Haus nur ein Allmendberechtigter kam. Ivesheim hatte 1606: 59 Häuser, also auch so viele Allmendlose, 1669: 37 Häuser, 1786: 156 Häuser, 1804: 146 Häuser.

Zu Nr. 45. Die Lauer war ein Schifflanlegeplatz am Neckar von etwa 20 Meter Länge. Es war üblich gewesen, aus dem Neckar Steine zu Bauzwecken zu verwenden.

Zu Nr. 47. In der schon oft genannten Renovation steht auch: „Am jährlichen Allmendnutzen erhält er (Junker Hans Ulrich Landschad von Steinach) zwei Einspänniger Teil.“ Dagegen steht in der schon in Anm. 42 genannten Viehordnung aus dem Jahre 1596, daß der Junker nur so viel Vieh, wie ein Einspänniger auf die Weide treiben lassen darf. Der Ausdruck, „dafür er bey seiner gerechtigkeit bleibt“, weist auf die Rechte des Junkers in einer vom Kurfürst gewährten Renovation hin.

Zu Nr. 48. Eine im Jahre 1758 erlassene Ivesheimer Polizeiordnung sagt dazu: „Zu winders und herbstzeiten sollen die weg und strassen wohl repariert werden, worauf das gericht sonderbaher acht zu haben und bey vermeydung einer straf von 20 Gulden fest zu halten hätte.“ Daß aber die Straßen doch nicht immer sauber gehalten wurden, beweist eine Notiz aus dem Jahre 1809 in dem Ivesheimer Gemeindeprotokollbuch, wo es heißt: „Da nach gemeinem Einsehen die Straf oder Pfarrgäß genannt zu Fuß und zum fahren ganz unbrauchbar ist, so soll auf beiden seiten eine 7—8 Schuh breite Wasserkantel gepflastert werden.“

Kleine Beiträge

Das Mannheimer Schauspielhaus. Eine Beschreibung des Theaters zur Dalberg-Zeit ist enthalten im Allgemeinen Magazin für die bürgerliche Baukunst, von Gottfried Huth, 1796. 2. Band, 2. Teil, S. 389/390:

„Das Theater in Mannheim und überhaupt das ganze Gebäude, welches zu Schauspielen, Konzerten und Ballen gewidmet ist, hat in Ansehung des Platzes, wo es steht, und in der Eintheilung und Verzierung alles Große, Gemächliche, Sichere und Schöne, welches man bei dieser Art von Gebäuden fordern kann. Italien hat freilich größere und prächtigere Schauspielhäuser; aber London und Paris nicht. Nur verdienen an dem Mannheimer Schauspielhaus zwei Dinge getadelt zu werden.

Erstens, die geschlossenen Logen, weil sie nicht nur vielen Raum wegnehmen, sondern auch den vortrefflichen Anblick verhindern, welcher in Paris, und in London, und in Berlin aus den zusammenhängenden Reihen der sichtbaren Zuschauer entsteht.

Als zweiter und großer Fehler wird angemerkt, daß die vordere Szene oder der Hauptplatz, auf welchem die Schauspieler sprechen, nicht vor die Seitenszenen herausgeführt ist, weil dadurch sehr viel von den Stimmen ver-